

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

Rechtsverordnung

**zur Regelung der Sperrzeit in
Schank- und Speisewirtschaften
und Spielhallen**

v o m

19.07.2005

In Kraft seit: 23.07.2005

AZ: 3233-8

Stadt Bietigheim-Bissingen

Rechtsverordnung

zur Regelung der Sperrzeit in
Schank- und Speisewirtschaften
und Spielhallen

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998 i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.d.F. vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 i.V.m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 erlässt der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Beginn der Sperrzeit für die Bewirtschaftung im Freien

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit in Biergärten, Straßenwirtschaften und anderen im Freien befindlichen Gastronomiebetrieben allgemein um 23.00 Uhr.

§ 2

Sonderregelungen beim Bietigheimer Pferdemarkt

- (1) Für den im Einzugsbereich des Bietigheimer Pferdemarktes liegenden Teil der Altstadt und für angrenzende Wohngebiete wird die Sperrzeit allgemein nach Maßgabe des Absatzes 2 verlängert.
- (2) Die Sperrzeit beginnt:
 1. In der Nacht zum Samstag vor dem ersten Montag des Monats September um 01.00 Uhr;
 2. In der Nacht zum Sonntag vor dem ersten Montag des Monats September um 01.00 Uhr;
 3. In der Nacht zum ersten Montag des Monats September um 00.00 Uhr;
 4. In der Nacht zum Dienstag nach dem ersten Montag des Monats September um 01.00 Uhr
 5. In der Nacht zum Mittwoch nach dem ersten Montag des Monats September um 00.00 Uhr.
- (3) Das unter Abs. 1 genannte Gebiet wird wie folgt begrenzt:
 1. Im Süden:
durch den Fischerpfad und dieENZbrücke in Verlängerung des Fischerpfades zwischen Wobachstraße und Schwarzwaldstraße ;
 2. Im Westen:
durch die Schwarzwaldstraße, Pforzheimer-/Farb-/Metterzimmerer-/Hiller Straße bis zur Einmündung in die Löchgauer Straße

3. Im Norden:

durch die Löchgauer Straße, die Kronenbergstraße, die Mühlwiesenstraße bis zur Unterführung der B 27;

4. Im Osten:

durch das Enzufer beginnend ab Mühlwiesenbrücke, der B 27 folgend, Am Bürgergarten, Wobachstraße bis zur Enzbrücke in Verlängerung des Fischerpfades.

§ 3

Die Sonderregelung nach § 2 gilt für alle Gaststätten, die von den unter § 2 Abs. 3 genannten Straßen, Wegen und Plätzen aus einen Zugang haben oder sich innerhalb des genannten Gebietes befinden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Bietigheim-Bissingen zur Regelung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaft und Spielhallen vom 01.04.1995 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 23.07.2005

Jürgen Kessing
- Oberbürgermeister -